

Satzung der deutschen A-Division Catamaran-Segler im Deutschen Segler Verband
(DSV) - VDAC
Stand September 2009

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der Deutschen A-Division Catamaran-Segler (VDAC) hat ihren Sitz in Augsburg. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

Die VDAC fördert insbesondere den Segelsport mit Katamaranen, die den Vorschriften der ISAF für Katamarane der A-Division entsprechen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben

Mittel der VDAC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die VDAC

- + fördert den Regatta- und Freizeitsport mit Katamaranen der A-Division
- + überwacht die Einhaltung der Regeln der ISAF sowie der IACA (International A-Catamaran Association)
- + pflegt die Verbindung zum Deutschen Segler-Verband (DSV) und seinen Vereinen, zur IACA sowie den Klassenvereinigungen anderer Länder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der VDAC kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige fügen eine Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters bei.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- + Tod
- + schriftliche Austrittserklärung
- + Ausschluß

a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der VDAC sowie grob unsportlichen Verhaltens.

In diesen Fällen hat das Mitglied das Recht, vom Vorstand angehört zu werden. Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats hierüber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit.

b) wegen Zahlungsrückstandes des Jahresbeitrages (trotz Mahnung) bis zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres. In diesem Fall hat das Mitglied keinerlei Einspruchsrecht. Der Ausschluß erfolgt automatisch mit Ablauf dieses Termins.

3. Mitgliedsbeiträge

- + Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten in der Form eines Geldbetrages.
- + Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- + Der Jahresbeitrag wird ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
- + Das Mitglied hat Kontoänderungen rechtzeitig dem Schatzmeister anzuzeigen. Bei entstandenen Mehrkosten durch Kontowechsel o.ä kann der Schatzmeister eine Bearbeitungsgebühr von 10.-€ erheben.
- + Mitglieder die nicht mehr greifbar sind und keinen Beitrag mehr leisten, werden automatisch nach 2 Jahren gekündigt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht

- + dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie Ämter des Vorstandes zu übernehmen.
- + an den Veranstaltungen der VDAC teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht übertragen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- + die Ziele der VDAC nach Kräften zu fördern
- + sich an die Satzung zu halten
- + den Jahresbeitrag bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- + Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Organe des VDAC

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Aufgaben und Rechte

Die MV ist zuständig für

- + Entscheidungen über Grundsätze der Arbeit der VDAC sowie über Anträge,
- + Beschlußfassung von Haushaltsmittel, die den Betrag von DM 500.- übersteigen,
- + Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- + Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- + Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der VDAC.

2. Einberufung der MV

- + Die MV ist einmal im Jahr einzuberufen.
- + Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- + Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- + Jedes Mitglied, das eine e-mail Adresse anbietet wird zukünftig nur noch über diese Adresse eingelagen und informiert.

3. Beschlußfassung

- + Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- + Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt.
- + Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- + Andere Anträge, die nicht durch die Tagesordnung angekündigt waren, kann sie ebenfalls mit 2/3 Mehrheit zur Beschlußfassung zulassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Zweiten Vorsitzenden (= Sekretär)
- c) Schatzmeister
- d) Sportwart

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl ein Mitglied kommissarisch mit dessen Aufgaben betrauen. Wiederwahl ist möglich.

3. Aufgabenbereich und Zuständigkeiten

Der Vorstand leitet die VDAC und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der MV durch und verwaltet das Vermögen. Er gibt das Mitteilungsblatt sowie das Jahrbuch heraus. Er führt Vorstandssitzungen durch.

4. Gesetzlicher Vorstand

im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende und Zweite Vorsitzende. Sie vertreten die VDAC jeweils einzeln nach außen.

5. Beschlußfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand regelt seine Arbeit durch eine Geschäfts- und Finanzordnung.
- b) Bei Beschlüssen gravierender und grundsätzlicher Art hat der Vorstand nach Möglichkeit eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese hat jedoch nur Einfluß auf das Innenverhältnis.
- c) Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- d) Einladungen zu Vorstandssitzungen werden in der Regel schriftlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden bekanntgegeben.

§ 8 Protokoll

Über die Beschlüsse der MV sowie des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse der VDAC wird jährlich durch zwei von der MV gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der MV Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Übergeordnete Vorschriften

Die VDAC nimmt das Grundgesetz der BRD und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu deren Grundsätzen. Sie erkennt die Vorschriften der IACA sowie der ISAF an und überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften.

§ 11 Auflösung

Ein Beschluß über die Auflösung der VDAC kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Ein eventuell verbleibendes Vermögen fällt an den gemeinnützigen Deutschen Seglerverband, Hamburg, zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Jugendsegelsports.

Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Erklärung:

Die geänderte Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluß über die Satzungsänderung vom 29.08.2009 und die unveränderte Bestimmungen mit dem zuletzt zu dem Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlauts der Satzung (Satzung Utting Mai 1996) und all seither beschlossenen Änderungen (Änderung 04.07.04) überein.

29. August 2009: